



Vorsorgestiftung für Gesundheit und Soziales

Menschen und ihre Zukunft im Zentrum.

Vorsorgestiftung für Gesundheit und Soziales (VGS)

Allgemeines Rahmenreglement für die Vorsorge 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Name und Zweck	1
Art. 2	Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	1
Art. 3	Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt	3
Art. 4	Alter, Rücktrittsalter	4
Art. 5	Beginn und Ende der Versicherung	4
Art. 6	Versicherter Jahreslohn	5
B.	Finanzierung	7
Art. 7	Beiträge	7
Art. 8	Sparkapital und separates Konto	7
Art. 9	Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	9
C.	Leistungen im Alter	11
Art. 10	Altersrente	11
Art. 11	Kapitalabfindungen der Altersleistungen	12
Art. 12	AHV-Überbrückungsrente	12
Art. 13	Pensionierten-Kinderrente	13
D.	Leistungen bei Invalidität	14
Art. 14	Invalidenrente	14
Art. 15	Invaliden-Kinderrente	16
E.	Leistungen im Todesfall	17
Art. 16	Ehegattenrente	17
Art. 17	Lebenspartnerrente	18
Art. 18	Rente an den geschiedenen Ehegatten	19
Art. 19	Waisenrente	19
Art. 20	Todesfallkapital	20
F.	Leistungen bei Austritt	21
Art. 21	Fälligkeit der Austrittsleistung	21
Art. 22	Höhe der Austrittsleistung	21
Art. 23	Verwendung der Austrittsleistung	22
Art. 24	Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt	22
G.	Ehescheidung	23
Art. 25	Grundsätze	23
Art. 26	Aktive versicherte Personen	23
Art. 27	Invalide vor dem Rücktrittsalter	24
Art. 28	Altersrentner und Invalide nach dem Rücktrittsalter	24
Art. 29	Scheidungsrente	24
H.	Finanzierung von Wohneigentum	25
Art. 30	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	25

Art. 31	Rückzahlung des Vorbezugs	26
Art. 32	Einschränkungen beim Vorbezug	26
I.	Weitere Bestimmungen über die Leistungen	28
Art. 33	Koordination der Vorsorgeleistungen	28
Art. 34	Rückgriff und Subrogation	29
Art. 35	Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle	29
Art. 36	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	30
Art. 37	Teuerungsanpassung der laufenden Renten	30
Art. 38	Gemeinsame Bestimmungen	30
Art. 39	Haftungsbegrenzung	31
Art. 40	Teilliquidation und Gesamtliquidation	31
J.	Organisation, Verwaltung und Kontrolle	32
Art. 41	Stiftungsrat	32
Art. 42	Geschäftsführung, Verwaltungsstelle und Geschäftsjahr	35
Art. 43	Revisionsstelle, Experte	37
Art. 44	Auskunfts- und Informationspflicht	37
Art. 45	Schweigepflicht	38
Art. 46	Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	38
K.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	39
Art. 47	Inkrafttreten, Änderungen	39
Art. 48	Lücken im Reglement, Streitigkeiten	39
Art. 49	Übergangsbestimmungen	39
L.	Abkürzungen und Begriffe	41

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

- Zweck ¹ Unter dem Namen Vorsorgestiftung für Gesundheit und Soziales besteht mit Sitz in Sarnen eine Vorsorgeeinrichtung mit dem Zweck, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der angeschlossenen Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach den Bestimmungen dieses Reglements und des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität zu schützen.
- Vorsorgestiftung ² Rechte und Pflichten der durch die Vorsorgestiftung Begünstigten und des Arbeitgebers richten sich nach diesem Reglement.
- Aufbau ³ Die Vorsorgestiftung gliedert sich in eine Vorversicherung und in eine Hauptversicherung.
- Die Vorversicherung ist eine reine Risikoversicherung, welche die Risiken Tod und Invalidität abdeckt.
- Die Hauptversicherung beginnt (vorbehältlich einer anderslautenden Regelung im entsprechenden Vorsorgeplan) am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs und setzt sich zusammen:
- a. aus einer durch die Vorsorgestiftung geführten Spareinrichtung;
 - b. aus einer Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität.
- Registrierung gemäss BVG ⁴ Die Stiftung nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und ist im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen. Sie erbringt mindestens die Leistungen gemäss BVG. Die Vorsorgestiftung untersteht der zuständigen Aufsicht am Sitz der Stiftung.
- Rückdeckung ⁵ Die Stiftung kann die Leistungen ganz oder teilweise bei einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Lebensversicherungsgesellschaft rückdecken.
- Vorsorgeplan ⁶ Die planspezifischen Elemente der Vorsorge für die einzelnen angeschlossenen Arbeitgeber (bzw. deren Arbeitnehmer) sind in einem entsprechenden Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

- Obligatorisch
Versicherter
Personenkreis ¹ Der Vorsorgestiftung müssen alle Arbeitnehmer der angeschlossenen Firmen, mit denen die Vorsorgestiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat und deren Aufnahme im entsprechenden Vorsorgeplan vorgesehen ist, beitreten. Bei teilinvaliden Personen wird die Eintrittsschwelle nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 14 Abs. 3 reduziert.

Ausschlussbedingungen	<p>² Nicht in die Vorsorgestiftung aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben; b. Arbeitnehmer, die das Rücktrittsalter (Art. 4) bereits erreicht oder überschritten haben; c. Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag auf höchstens 3 Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt 3 Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses; d. Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben; e. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, sowie Personen, die nach Art. 26a BVG bei der früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden; f. Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Vorsorgestiftung beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.
Unterschreitung Eintrittsschwelle	<p>³ Sinkt der Jahreslohn unter den als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag im entsprechenden Vorsorgeplan und ist eine Person demzufolge gemäss diesem Reglement nicht mehr obligatorisch zu versichern, erlischt der Anspruch auf die reglementarischen Leistungen. Die Vorsorgestiftung führt das Sparkapital gemäss Art. 8 längstens während 2 Jahren beitragsfrei weiter, ausser die versicherte Person verlange eine Überweisung ihrer Austrittsleistung gemäss Art. 22. Tritt innerhalb dieser Frist ein Vorsorgefall ein, wird das Sparkapital ausbezahlt (vorbehalten bleibt die einmonatige Nachdeckung gemäss Art. 5 Abs. 4). Der Anspruch richtet sich sinngemäss nach diesem Reglement.</p>
Freiwillige Versicherung	<p>⁴ Die Vorsorgestiftung führt keine freiwilligen Versicherungen von teilbeschäftigten Arbeitnehmern für denjenigen Lohnanteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen.</p>
Externe Versicherung	<p>⁵ Die Vorsorgestiftung führt keine Versicherung eines Arbeitnehmers weiter, dessen Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch aufgelöst wurde. Vorbehältlich Abs. 7.</p>
Unbezahlter Urlaub	<p>⁶ Bei unbezahltem Urlaub kann vor dem Antritt des Urlaubs zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine Vereinbarung getroffen werden, wonach die Versicherung während der Dauer des Urlaubs unverändert in Kraft bleibt, wobei die Beiträge für die Dauer des Urlaubs ungeschmälert zu leisten sind. Der Arbeitgeber ist hierbei verantwortlich, dass die entsprechenden Beiträge durch den Arbeitnehmer (oder soweit vereinbart durch den Arbeitgeber selbst) geleistet werden. Diese freiwillige Weiterversicherung während eines unbezahlten Urlaubs ist auf 24 Monate beschränkt. Nach Ablauf dieser Dauer gelten die Bestimmungen von Abs. 3.</p>

Auflösung des
Arbeitsverhältnis-
ses durch den
Arbeitgeber nach
vollendetem
58. Altersjahr

⁷ Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person nach ihrem vollendeten 58. Altersjahr vom Arbeitgeber aufgelöst, kann sie bis spätestens 30 Tage nach Ausscheiden die Weiterversicherung der Vorsorge höchstens im bisherigen Umfang verlangen. Sie kann dabei wählen, ob sie nur die Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität sowie an die Verwaltungskosten leisten will oder ob sie zusätzlich die Altersvorsorge weiter aufbauen will, indem sie die gesamten Beiträge leistet. Es sind jeweils die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberbeiträge geschuldet. Bei Erhebung von Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 46 leistet die versicherte Person nur den Arbeitnehmeranteil. Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung mit der Vorsorgestiftung zu regeln.

Auf Verlangen der versicherten Person kann für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige versicherte Lohn festgelegt werden. Der versicherte Lohn muss mindestens die reglementarische Eintrittsschwellen erreichen. Eine Anpassung kann jeweils auf den 1. Januar vorgenommen werden.

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, hat die Vorsorgestiftung die Austrittsleistung bis zum maximal möglichen Einkaufsbetrag der neuen Vorsorgeeinrichtung zu übertragen. Verbleibt danach noch mindestens ein Drittel der Austrittsleistung, kann die versicherte Person die Versicherung in der Pensionskasse entsprechend der verbleibenden Austrittsleistung weiterführen.

Die Weiterversicherung endet bei Kündigung durch die versicherte Person, bei Eintritt eines Vorsorgefalles oder spätestens bei Erreichen des Rücktrittsalters. Sie endet zudem, mittels Kündigung durch die Vorsorgestiftung bei Ausfall der Risiko- oder andere geschuldete Beiträge per Ende desjenigen Monats, für welchen die letzte Zahlung erfolgt. In diesem Fall besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung. Die Vorsorgestiftung weist die versicherte Person auf die Möglichkeit hin, die Versicherung ohne Sparbeiträge weiterzuführen. Wird die Versicherung durch Kündigung aufgelöst, so wird eine Altersleistung entrichtet, sofern im Zeitpunkt deren Auflösung Anspruch auf einen reglementarischen Altersrücktritt besteht. Andernfalls wird eine Austrittsleistung entrichtet.

Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, entfällt die Möglichkeit des Kapitalbezugs der Altersleistungen sowie der Finanzierung von Wohneigentum gemäss Kapitel H.

Art. 3 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt

Gesundheitsprüfung

¹ Die Vorsorgestiftung kann bei neu aufzunehmenden Personen, welche einen versicherten Jahreslohn aufweisen, der den 2-fachen versicherten BVG-Maximallohn übersteigt (CHF 121'890, Stand 1.1.2021), sowie bei Leistungserhöhungen von mehr als 20%, zum Beispiel infolge Penserhöhung, Beförderung etc., in der weitergehenden Vorsorge für die Deckung der Risiken Tod und Invalidität eine Gesundheitsprüfung verlangen. Die zu versichernde Person hat die über den Gesundheitszustand gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Die Stiftung ist berechtigt, auf eigene Kosten eine ärztliche Untersuchung zu verlangen. Der Versicherungsschutz für weitergehende Leistungen ist definitiv, sobald die Vorsorgestiftung die vorbehaltlose Aufnahme bestätigt hat. Ohne schriftliche Aufnahmebestätigung der Stiftung sind die Leistungen auf das gesetzliche Minimum gemäss BVG beschränkt.

Unwahre Angaben	² Falls eine versicherte Person unwahre Angaben zu ihrem Gesundheitszustand abgibt, ist die Vorsorgestiftung befugt, die überobligatorischen Leistungen zu kündigen und die Leistungen (Risiko- und Sparteil) auf die Höhe der BVG-Mindestleistungen (vgl. Art. 44 Abs. 2) zu kürzen.
Vorbehalt	³ Die Vorsorgestiftung kann aufgrund der Ergebnisse der Gesundheitsprüfung einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens 5 Jahre – ab Eintritt in die Vorsorgestiftung gerechnet – dauert. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Leistungsfall ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Vorsorgestiftung auszurichtenden Risikoleistungen lebenslang auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG gekürzt. Der überobligatorische Teil der eingebrachten Eintrittsleistung samt Zins gelangt zusätzlich zur Auszahlung.
Bestehende Vorbehalte	⁴ Für den Fall, dass in der früheren Vorsorgeeinrichtung ein Vorbehalt bestanden hat, ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts anzurechnen.
Bestehende Leiden	⁵ Tritt ein Vorsorgefall ein, bevor die Vorsorgestiftung die vorbehaltlose Aufnahme mitgeteilt hat, werden, allfällige Risikoleistungen auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG beschränkt, sofern sie sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen der Arbeitnehmer schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die er infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen.
Vorbestehende Arbeitsunfähigkeit	⁶ Ist ein Arbeitnehmer vor oder bei der Aufnahme in die Vorsorgestiftung nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Risikoleistungen gemäss diesem Reglement. War der Arbeitnehmer bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig.

Art. 4 Alter, Rücktrittsalter

Alter	¹ Das Alter für die Bestimmung der Beiträge entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
Rücktrittsalter	² Das Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs (Männer und Frauen) erreicht. Vorbehalten bleibt ein anderweitiges Rücktrittsalter gemäss dem entsprechenden Vorsorgeplan. Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist möglich.
Alter bei Einkauf und bei Pensionierung	³ Das für die Berechnung bei einem Einkauf sowie zur Bestimmung des Umwandlungssatzes massgebende Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt dabei unberücksichtigt.

Art. 5 Beginn und Ende der Versicherung

Beginn	¹ Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da sich der Arbeitnehmende auf den Weg zur Arbeit begibt, sofern die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 3 erfüllt sind.
--------	--

Ende	² Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, respektive mit der Unterschreitung der Eintrittsschwelle gemäss dem entsprechenden Vorsorgeplan, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die Ansprüche der Austretenden sind in Art. 21 bis Art. 24 geregelt.
Aufnahme	³ Die Aufnahme in die Versicherung wird im Vorsorgeplan festgelegt.
Nachdeckung	⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 6 Versicherter Jahreslohn

Jahreslohn	¹ Soweit der entsprechende Vorsorgeplan keine spezifische Definition vorsieht, entspricht der Jahreslohn dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).
Koordinationsbetrag	² Ein allfälliger Koordinationsbetrag wird im entsprechenden Vorsorgeplan festgelegt.
Versicherter Jahreslohn	³ Der versicherte Jahreslohn entspricht dem um einen allfälligen Koordinationsabzug verminderten Jahreslohn.
Maximum/Minimum	⁴ Der versicherte Jahreslohn ist begrenzt. Die Maximal- und Minimalwerte sind im entsprechenden Vorsorgeplan umschrieben. Bei Teilinvalidität wird dieses Maximum nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 14 Abs. 3 reduziert.
Unterjähriger Eintritt	⁵ Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahreslohn auf ein Jahr umgerechnet und anschliessend koordiniert.
Mitarbeiter im Stundenlohn	⁶ Bei Arbeitnehmerinnen, welche im Stundenlohn angestellt sind, wird der Jahreslohn erstmals bei Aufnahme in die Vorsorgestiftung aufgrund des mutmasslichen AHV-pflichtigen Lohnes festgelegt. Danach wird der Jahreslohn jeweils am 1. Januar aufgrund des im Vorjahr erzielten AHV-pflichtigen Lohnes und unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen festgelegt.
Lohnanpassungen	⁷ Anpassungen des versicherten Lohnes werden bei generellen Lohnanpassungen über das Gesamtunternehmen sowie bei wesentlichen Veränderungen (mind. 10% vom versicherten Lohn) vorgenommen. Für voll arbeitsunfähige und voll invalide Personen sind jedoch keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Vorsorgefall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht. Bei wesentlichen Erhöhungen des versicherten Jahreslohns kann Art. 3 sinngemäss angewendet werden.
Anpassungen Grenzbeträge	⁸ Für teilinvalide Personen werden das Lohnmaximum und der Koordinationsbetrag durch entsprechende Reduktion dem Grad der Erwerbsfähigkeit angepasst.

Besitzstand nach
Alter 58

⁹ Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Jahreslohn bis zum Rücktrittsalter beibehalten wird. Die versicherte Person hat für diesen weiterversicherten Lohnteil auch die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten, wobei der Arbeitgeber einen Teil dieser Beiträge übernehmen kann. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns ist nicht möglich, wenn die versicherte Person bereits Altersleistungen aus der Vorsorgestiftung bezieht (Teilpensionierung).

Lohnanpassung
bei Invalidität

¹⁰ Wird eine versicherte Person für invalid erklärt, wird die Vorsorge nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 14 Abs. 3 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen dem Grad der restlichen Erwerbsfähigkeit entsprechenden aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind.

B. Finanzierung

Art. 7 Beiträge

- Beginn Beitragspflicht¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit der Aufnahme in die Vorsorgestiftung.
- Ende Beitragspflicht² Die Beitragspflicht endet:
- a. mit dem Austritt aus der Vorsorgestiftung,
 - b. mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen,
 - c. am Ende des Todesmonats,
 - d. mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Taggelder, spätestens aber mit Erreichen des Rücktrittsalters bzw. zum Ende des aufgeschobenen Altersrücktritts gemäss Art. 10 Abs. 6 und 7.
- Gesamtbeitrag³ Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den beiden folgenden Komponenten zusammen:
- a. Sparbeitrag,
 - b. Zusatzbeitrag.
- Sparbeitrag⁴ Mit den Sparbeiträgen wird das Sparkapital geäufnet.
- Zusatzbeitrag⁵ Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung:
- a. des Sterbe- und Invaliditätsrisikos,
 - b. der Beiträge an den Sicherheitsfonds,
 - c. der Verwaltungs- und der übrigen Kosten.
- Die Zusatzbeiträge gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 22.
- Beitragshöhe⁶ Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im entsprechenden Vorsorgeplan festgelegt.
- Lohnabzüge⁷ Der Arbeitgeber schuldet der Vorsorgestiftung die gesamten Beiträge. Er zieht der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Beiträge sind monatlich zu bezahlen. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Vorsorgestiftung einen Verzugszins. Der Verzugszins richtet sich nach Art. 7 FZV.
- Beitragsbefreiung bzw. Beitragsermässigung der Sparbeiträge⁸ Für eine vollinvalide versicherte Person besteht keine Beitragspflicht für die Dauer der Invalidität. Für teilinvalide versicherte Personen, die weiterhin in einem Arbeitsverhältnis mit der Arbeitgeberin stehen, vermindern sich die zu leistenden Beiträge entsprechend der Invalidenrentenberechtigung. Die Beitragsbefreiung bzw. –ermässigung setzt ein, sobald Anspruch auf eine Invalidenrente der Vorsorgestiftung besteht, insbesondere erst nach Ende des Aufschubes der Invalidenrente gemäss Art. 14 Abs. 4.

Art. 8 Sparkapital und separates Konto

- Sparkonto¹ Für jede versicherte Person wird ein Sparkonto geführt.

Bildung Sparkapital	<p>² Dem Sparkonto werden gutgeschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Sparbeiträge, b. die Eintrittsleistungen, c. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, d. Übertragungen infolge Ehescheidung e. Wiedereinkäufe nach Scheidung (vgl. Art. 25 Abs. 3), f. die Zinsen. <p>Dem Sparkonto werden belastet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung, b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung. <p>Die Summe dieser Grössen ergibt das Sparkapital.</p>
Höhe Sparbeiträge	³ Die Höhe der Sparbeiträge ist im entsprechenden Vorsorgeplan festgelegt.
Separates Konto	⁴ Einkaufssummen für den Einkauf in die ordentliche Pensionierung, in die vorzeitige Pensionierung oder für die AHV-Überbrückungsrente werden jeweils einem separaten Konto gutgeschrieben. Für diese gilt Abs. 2 sinngemäss.
Zinssatz	⁵ Die Zinssätze der einzelnen Konti für das abgelaufene Geschäftsjahr werden jährlich vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Lage für diejenigen aktiven Versicherten festgelegt, die am 1. Januar des Folgejahrs nicht aus dem Bestand der aktiven Versicherten ausgeschieden sind. Der Stiftungsrat legt ebenfalls den Zinssatz für die unterjährigen Zahlungen (Vorsorgefälle und Austritte) des kommenden Geschäftsjahres fest.
Verzinsung	⁶ Der Zins wird auf dem Stand der Konti am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs gutgeschrieben.
Pro-rata-Verzinsung	⁷ Wird eine Austrittsleistung eingebracht oder ein Einkauf getätigt, tritt ein Vorsorgefall ein, werden Kapitalleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum oder infolge Ehescheidung erbracht oder scheidet die versicherte Person während des Jahrs aus der Vorsorgestiftung aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.
Führung Sparkapital bei Invalidität	<p>⁸ Bei Vollinvalidität wird das Sparkapital während der Dauer der Invalidität mit Zinsen und Altersgutschriften für den Fall eines Wiedereintritts ins Erwerbsleben fortgeführt. Die Fortführung beginnt mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente der Vorsorgestiftung, sie endet spätestens mit dem Erreichen des Rücktrittsalters 65. Die Altersgutschriften bemessen sich aufgrund des versicherten Lohns bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und der jeweils aktuellen reglementarischen Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes.</p> <p>Bei Teilinvalidität werden das bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Vorsorgestiftung vorhandene Sparkapital und der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit entsprechend der Invalidenrentenberechtigung in zwei Teile geteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Sparkapital wird wie für eine vollinvalid versicherte Person weitergeführt und das dem aktiven Teil entsprechende Sparkapital wie für eine voll erwerbsfähige versicherte Person weitergeführt.</p>

Art. 9 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

Eintrittsleistung	<p>¹ Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolicen, sind als Eintrittsleistung in die Vorsorgestiftung einzubringen. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Vorsorgestiftung kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.</p>
Einkauf in Maximalleistungen	<p>² Eine arbeitsfähige versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann – unter Beachtung von Abs. 7ff. sowie einer allfälligen Anrechnung der Guthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen und in der Säule 3a gemäss Art. 60a BVV 2 – vor Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem persönlichen Vorsorgeausweis oder der Versicherten App entnommen oder bei der Geschäftsstelle angefragt werden.</p>
Einkauf in vorzeitige Pensionierung	<p>³ Hat eine arbeitsfähige versicherte Person die fehlenden Vorsorgeleistungen gemäss Abs. 2 vollständig eingekauft, kann sie zusätzlich die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung auskaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem persönlichen Vorsorgeausweis oder der Versicherten App entnommen oder bei der Geschäftsstelle angefragt werden. Der Betrag, der den gemäss Abs. 2 maximal möglichen Betrag des Sparkontos übersteigt, ist an den Einkauf anzurechnen. Für den Einkauf dieser Vorsorgemittel wird ein eigenes Konto geführt.</p>
Weiterarbeit nach Einkauf in vorzeitige Pensionierung	<p>⁴ Übersteigt die sich unter Anrechnung des Sparkontos für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebende Altersrente die im Rücktrittsalter versicherte Altersrente aus dem Sparkapital um mehr als 5 Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none">Der Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme von Zusatzbeiträgen nach Art. 7 Abs. 5 und von Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 46 Abs. 5 lit. a.Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt.Sämtliche Konten werden nicht mehr verzinst. <p>Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderungen des Beschäftigungsgrads oder Einlagen infolge Ehescheidung sind entsprechend zu berücksichtigen. Die im Rücktrittsalter versicherte Altersrente wird mit dem in den letzten fünf Jahren maximal versicherten Jahreslohn bestimmt.</p>
Einkauf der AHV-Über- brückungsrente	<p>⁵ Eine arbeitsfähige versicherte Person hat die Möglichkeit, eine AHV-Überbrückungsrente oder Teile davon vorzufinanzieren. Angaben zur Höhe der Vorfinanzierung können der Versicherten App entnommen oder bei der Geschäftsstelle angefragt werden.</p>
Steuerliche Abzugsfähigkeit	<p>⁶ Die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären.</p>

- Einschränkungen ⁷ Werden freiwillige Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
- Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen nach Erreichen des Rücktrittsalters, freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreitet.
- Zuzug Ausland ⁸ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen.
- Arbeitgeberbeteiligung ⁹ Der Arbeitgeber kann sich an einem Einkauf beteiligen.

C. Leistungen im Alter

Art. 10 Altersrente

Anspruch	¹ Mit Erreichen des Rücktrittsalters und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslange Altersrente.
Höhe	² Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital, unter Anrechnung eines allfälligen Sparkapitals für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung, durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz.
Umwandlungssatz	³ Der Umwandlungssatz kann dem persönlichen Vorsorgeausweis oder der Versicherten App entnommen oder bei der Geschäftsstelle angefragt werden. Falls ein anderer als von der Stiftung zu Grunde gelegter Umwandlungssatz zur Anwendung kommt wird dies in einem Anhang zum Anschlussvertrag (oder Vorsorgeplan) festgelegt.
Vorzeitige Pensionierung	⁴ Die vorzeitige Pensionierung ist ab Monatserstem nach Vollendung des 58. Altersjahrs möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Rente aus der Vorsorgestiftung.
Kürzung der Altersrente	⁵ Die Höhe der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung entspricht dem mit dem Umwandlungssatz multiplizierten Sparkapital und allfälligem Guthaben auf dem separaten Konto (abzüglich des Kapitals zur Finanzierung einer allfälligen AHV-Überbrückungsrente) im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung.
Teilpensionierung	⁶ Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab dem vollendeten 58. Altersjahr kann die versicherte Person eine entsprechende Teilpensionierung verlangen, sofern sich der massgebende Jahreslohn um mindestens einen Drittel reduziert.
Aufgeschobene Pensionierung	⁷ Bleibt eine versicherte Person im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, in einem Arbeitsverhältnis, erhöht sich der Umwandlungssatz.
Bedingungen Aufschub	⁸ Beim Aufschub der ganzen Altersleistung muss der Jahreslohn mindestens zwei Drittel des Jahreslohns betragen, den die versicherte Person bei Beginn des Rentenalters bezogen hat, beim Aufschub der halben Altersleistung mindestens ein Drittel.
Invalidität und Pensionierung	⁹ Wird eine versicherte Person nach der vorzeitigen Pensionierung oder Teilpensionierung bzw. während der Aufschubszeit invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden Altersleistungen ausgelöst.
Tod bei Teilpensionierung oder bei Aufschub	¹⁰ Im Todesfall bei Teilpensionierung oder bei Aufschub der Pensionierung berechnen sich die Leistungen gemäss dem Art. 16 und Art. 19 wie für Bezüger einer Altersrente. Basis dazu ist die gemäss dem entsprechenden Vorsorgeplan auf den Zeitpunkt des Todes ermittelte Altersrente. Davon ausgenommen sind Versicherte, welche den Kapitalbezug angemeldet haben und die Voraussetzungen dazu erfüllen – in diesem Fall gelangt ein Todesfallkapital gemäss Art. 20 in Höhe des vorhandenen Sparkapitals sowie allfälliger separater Konti zur Auszahlung, jedoch werden dann keine Hinterlassenenrenten fällig.

Aufschub bei Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

¹¹ Hat sich eine versicherte Person in die vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 9 Abs. 3 eingekauft und arbeitet sie über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus weiter, kann sie im Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters die Kapitalauszahlung dieses separaten Kontos verlangen.

Bei Weiterarbeit im Falle eines Einkaufs in die vorzeitige Pensionierung werden das Sparkapital und das separate Konto ab ordentlichem Rücktrittsalter nicht mehr verzinst. Art. 9 Abs. 4 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 11 Kapitalabfindungen der Altersleistungen

Kapitalbezug Sparkapital

¹ Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente das Sparkapital oder Teile davon als Alterskapital bar beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Im Umfang des Bezugs des Sparkapitals sind alle entsprechenden regulatorischen Ansprüche gegenüber der Vorsorgestiftung abgegolten.

Separate Konti

² Die Guthaben aus dem separaten Konto gemäss Art. 8 Abs. 4 werden bei Pensionierung bar ausbezahlt. Bei einer Teilpensionierung gemäss Art. 10 Abs. 4 kann eine anteilmässige Auszahlung verlangt werden.

Schriftliche Erklärung

³ Ein Antrag für einen Kapitalbezug muss spätestens 3 Monate vor Erreichen des Rücktrittsalters bzw. spätestens 3 Monate vor einer allfälligen vorzeitigen Pensionierung schriftlich eingereicht werden. Das entsprechende Formular befindet sich auf der Versicherten App, der Homepage oder kann bei der Geschäftsstelle angefragt werden. Ein solcher Antrag ist unwiderruflich.

Zustimmung des Ehegatten

⁴ Ist die versicherte Person verheiratet, ist der Antrag nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die Vorsorgestiftung muss eine notarielle oder amtliche Beglaubigung der Unterschrift verlangen.

Restriktionen

⁵ Für Bezüger einer Invalidenrente ist der Kapitalbezug nur möglich, falls die versicherte Person den Antrag auf Kapitalbezug vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, schriftlich angemeldet hat.

Art. 12 AHV-Überbrückungsrente

Anspruch

¹ Versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten, können eine aus eigenen Mitteln finanzierte AHV-Überbrückungsrente zum Ausgleich der fehlenden AHV-Altersleistung beziehen.

Beginn / Ende

² Die AHV-Überbrückungsrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente nach Art. 10 Abs. 3 (bzw. der Kapitalbezug nach Art. 11 Abs. 1). Die AHV-Überbrückungsrente endet mit dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, dem Beginn der Zahlung einer Rente durch die IV oder wenn die versicherte Person stirbt.

Höhe / Dauer

³ Die AHV-Überbrückungsrente entspricht höchstens dem Betrag der maximalen AHV-Altersrente im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung. Sie wird mit den vorhandenen Mitteln des separaten Kontos "Einkauf AHV-Überbrückungsrente" finanziert (vgl. Abs. 4). Bei einer teilweisen Finanzierung wird die Höhe der AHV-Überbrückungsrente nach versicherungstechnischen Grundsätzen festgelegt.

Finanzierung

⁴ Eine arbeitsfähige versicherte Person hat die Möglichkeit, eine AHV-Überbrückungsrente oder Teile davon gemäss der Tabelle in der Versicherten App oder auf Anfrage bei der Geschäftsstelle vorzufinanzieren.

Anpassung ⁵ Die AHV-Überbrückungsrente wird bei einer allfälligen Erhöhung der eidgenössischen AHV-Altersrente nicht erhöht.

Art. 13 Pensionierten-Kinderrente

Anspruch ¹ Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 19 beanspruchen könnte.

Beginn/Ende ² Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.

Höhe ³ Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente wird im entsprechenden Vorsorgeplan festgelegt.

D. Leistungen bei Invalidität

Art. 14 Invalidenrente

Anspruch ¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Vorsorgestiftung versichert waren.

Invaliditätsgrad ² Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad. Auf dem überobligatorischen Teil der Invalidenrente kann der Stiftungsrat vom Entscheid der IV abweichen, sofern der Vertrauensarzt der Vorsorgestiftung diese Korrektur mit einem Gutachten unterstützt. Dieser Entscheid ist abschliessend.

Rentenabstufung ³ Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Invalidenrente festgelegt.

- a. Bei einem Invaliditätsgrad ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente;
- b. Bei einem Invaliditätsgrad von 50% bis 69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad;
- c. Bei einem Invaliditätsgrad von unter 50% vermindert sich der Anspruch pro Prozent Invaliditätsgrad um 2.5%-Punkte, so dass bei einem Invaliditätsgrad von 40% der Anspruch 25% einer ganzen Invalidenrente beträgt.

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
40%	25.0%
41%	27.5%
42%	30.0%
43%	32.5%
44%	35.0%
45%	37.5%
46%	40.0%
47%	42.5%
48%	45.0%
49%	47.5%

Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.

Vorbehalten bleibt Art. 49 Abs. 3.

Beginn ⁴ Die Invalidenrente wird ausbezahlt ab Rentenbeginn der IV, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung allfälliger Taggeldansprüche aus der Lohnausfallversicherung

Ende ⁵ Die Invalidenrente wird während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der eidg. IV und im Rahmen der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters bzw. bis zum Tod.

Rentenanpassung	<p>⁶ Die einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgeschoben, wenn sich als Folge einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkte ändert.</p>
Höhe	<p>⁷ Die Höhe der Invalidenrente ist im entsprechenden Vorsorgeplan festgelegt. Die Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall gewährt.</p>
Separate Konti	<p>⁸ Bei Invalidität gelangen zusätzlich die Guthaben der zusätzlichen Konten gemäss Art. 8 Abs. 4 zur Auszahlung. Bei teilweiser Invalidität werden diese Guthaben im Verhältnis der von der Vorsorgestiftung ausgerichteten Invalidenrente zur Vollinvalidenrente ausbezahlt. Bei Beginn der Rentenzahlungen aus der Vorsorgestiftung infolge Invalidität kann von der versicherten Person statt eines Bezugs auch festgelegt werden, dass das Kapital erst im Rücktrittsalter zur Auszahlung gelangt. Ein solcher Entscheid ist unwiderruflich.</p>
Geburtsgebrechen	<p>⁹ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Vorsorgestiftung infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war.</p>
Teilinvalidität	<p>¹⁰ Erhöht sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit einer teilweise erwerbsunfähigen versicherten Person, deren bisherige Teil-Erwerbsunfähigkeit bei der Vorsorgestiftung versichert ist, gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teil-Erwerbsunfähigkeit, werden die bereits laufenden Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit dem neuen Grad angepasst.b. Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, werden die bereits laufenden Leistungen unverändert weiter gewährt. Im Umfang der Erhöhung besteht Anspruch auf neue Leistungen. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Erhöhung des Grades der Erwerbsunfähigkeit versicherten Leistungen. <p>Erhöht sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit einer teilweise erwerbsunfähigen versicherten Person, deren bisherige Teil-Erwerbsunfähigkeit nicht bei der Vorsorgestiftung versichert ist, gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teil-Erwerbsunfähigkeit, besteht kein Anspruch auf eine entsprechende Leistung.b. Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, besteht im Umfang der Erhöhung ein Leistungsanspruch. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Erhöhung des Grades der Erwerbsunfähigkeit versicherten Leistungen.
Fortführung Sparkapital bei Invalidität	<p>¹¹ Die Fortführung der Sparkapitals bei Invalidität richtet sich nach Art. 8 Abs. 8.</p>
Vorliegen Besondere Verhältnisse	<p>¹² Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Stiftungsrat abweichend von der Entscheidung der IV aufgrund eines ärztlichen Befundes einen höheren Invaliditätsgrad festlegen. In diesem Fall legt der Stiftungsrat den Beginn und das Ende des Anspruchs auf entsprechende Invalidenleistungen fest.</p>

Art. 15 Invaliden-Kinderrente

Anspruch	¹ Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 19 beanspruchen könnte.
Beginn/Ende	² Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	³ Die Höhe der Invaliden-Kinderrente wird im entsprechenden Vorsorgeplan festgelegt. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Art. 14 Abs. 3.

E. Leistungen im Todesfall

Art. 16 Ehegattenrente

Anspruch	<p>¹ War die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert oder bezog sie im Zeitpunkt des Todes von der Vorsorgestiftung eine Alters- oder Invalidenrente, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes</p> <ul style="list-style-type: none">a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder mit Anspruch auf Waisenrente aufkommen muss oderb. das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.
Einmalige Abfindung	<p>² Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten.</p>
Beginn/Ende	<p>³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten.</p>
Höhe	<p>⁴ Die Höhe der Ehegattenrente wird im entsprechenden Vorsorgeplan festgelegt.</p>
Ehegattenrente bei Kapitalbezug der Altersrente	<p>⁵ Wurde beim Erreichen des Rücktrittsalters ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen, wird nur auf dem verbleibenden Rententeil eine entsprechende Ehegattenrente fällig.</p>
Rentenkürzungen	<p>⁶ Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, und hat der überlebende Ehegatte zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person das 65. Altersjahr noch nicht vollendet, so wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 5% der vollen Ehegattenrente gekürzt, höchstens aber um 50%.</p> <p>Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 60. Altersjahrs der versicherten Person oder als Invalidenrentner, besteht bei Tod der versicherten Person im ersten Ehejahr kein Anspruch auf eine Ehegattenrente oder auf eine Abfindung. Bei Tod nach Beginn des zweiten Ehejahrs steigt der Anspruch um 25% pro Jahr, sodass bei Tod nach Ablauf von 4 vollendeten Ehejahren der volle Anspruch erreicht wird. Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahrs der versicherten Person oder als Invalidenrentner, besteht bei Tod der versicherten Person nur noch der Anspruch auf die Leistungen gemäss BVG.</p> <p>Treffen sowohl die obenstehende Voraussetzung zur Kürzung infolge des Altersunterschieds von mehr als 10 Jahren, als auch eine Eheschliessung nach Vollendung des 60. Altersjahres aufeinander, so wird die prozentuale Kürzung der Ehegattenrente infolge des Altersunterschieds auf dem reduzierten Anspruch infolge Eheschliessung nach Vollendung des 60. Altersjahrs berechnet.</p>
Mindestleistungen	<p>⁷ Die Höhe der Ehegattenrente entspricht in jedem Fall den obligatorischen Leistungen gemäss BVG.</p>
Wiederverheiratung	<p>⁸ Bei Wiederverheiratung des Ehegatten erlischt die Ehegattenrente, und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten.</p>

Geburtsgebrechen	⁹ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Vorsorgestiftung infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigentalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war.
Eingetragene Partnerschaft	¹⁰ Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermaßen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.

Art. 17 Lebenspartnerrente

Anspruch	<p>¹ Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen wie für die Ehegattenrente hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in der Höhe der Ehegattenrente bzw. auf eine einmalige Abfindung, sofern zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die versicherte und die begünstigte Person jeweils unverheiratet sind und keine juristischen Gründe (Art. 94 ff. ZGB), mit Ausnahme der Gleichgeschlechtlichkeit, gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten, b. die Lebenspartner nachweislich und ununterbrochen während mindestens der letzten fünf Jahre vor dem Tod der versicherten Person in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung und gleichem Wohnsitz mit gemeinsamer Haushaltung gelebt haben oder die Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nachweislich in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung und gleichem Wohnsitz mit gemeinsamer Haushaltung gelebt haben und der hinterbliebene Partner für mindestens ein gemeinsames Kind aufkommen muss, c. die versicherte Person vor Eintritt eines Vorsorgefalls der Vorsorgestiftung zu Lebzeiten den anspruchsberechtigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat, bzw. den Lebenspartner als begünstigte Person in der Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals schriftlich mitgeteilt hat (Formular in der Versicherten App, auf der Homepage oder auf Anfrage bei der Geschäftsstelle). d. dem Stiftungsrat spätestens drei Monate nach dem Tode der versicherten Person ein entsprechendes schriftliches Gesuch eingereicht wird.
----------	--

Für Lebenspartner von Bezüglern einer Altersrente besteht nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Anspruchsvoraussetzung bereits vor Pensionierung der verstorbenen versicherten Person erfüllt war.

Voraussetzungen	² Die versicherte beziehungsweise die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Der Stiftungsrat prüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.
Ende	³ Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, mit dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod des Rentenbezüglers.

Anrechnung von Vorsorgeleistungen	⁴ Die Lebenspartnerrente wird um den Betrag allfälliger Hinterlassenenleistungen aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung gekürzt.
Anrechnung Jahre	⁵ Die Dauer einer bereits gemeldeten Partnerschaft nach Abs. 1 wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 16 angerechnet.

Art. 18 Rente an den geschiedenen Ehegatten

Anspruch	¹ Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der gesetzlichen Leistungen, sofern: <ul style="list-style-type: none">a. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat; undb. ihm bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.
Dauer	² Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente gemäss Abs. 1 lit. b geschuldet gewesen wäre.
Kürzung	³ Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.
Scheidung vor dem 1. Januar 2017	⁴ Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Leistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 gültigen Art. 20 BVV 2.

Art. 19 Waisenrente

Anspruch	¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines verstorbenen Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflege- und Stiefkinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person nachweislich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
Beginn/Ende	² Der Anspruch entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahrs der Waisen.
Sonderfälle	³ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs, ausbezahlt: <ul style="list-style-type: none">a. an Kinder, die in Ausbildung stehen und keine hauptberufliche Erwerbstätigkeit ausüben;b. an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahrs invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrads des Kinds (analoge Abstufung wie in Art. 14 Abs. 3) bemessen. Ist das Kind dauernd erwerbsunfähig, entscheidet der Stiftungsrat nach objektiven Kriterien sowie unter Wahrung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit über eine allfällige weitere Auszahlung der Rente.
Höhe	⁴ Die Höhe der Waisenrente wird im entsprechenden Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 20 Todesfallkapital

Anspruch	¹ Stirbt eine aktiv versicherte Person vor dem Bezug einer Altersrente, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.
Begünstigungs- ordnung	<p>² Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Ehegatte sowie die Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen versicherten Person, für die gemäss Art. 19 ein Anspruch auf Waisenrente besteht; bei deren Fehlen b. natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen c. die Kinder, sofern diese nicht schon unter Ziff. a fallen. <p>Die Anspruchsvoraussetzung gemäss Ziffer b ist nur dann gegeben, wenn die versicherte Person der Vorsorgestiftung zu Lebzeiten die begünstigte Person schriftlich gemeldet hat. Ein Formular befindet sich auf der Versicherten App, der Homepage oder kann bei der Geschäftsstelle angefragt werden.</p>
Erklärung	³ Die versicherte Person kann zuhanden der Vorsorgestiftung schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben (vgl. Formular auf der Versicherten App, der Homepage oder auf Anfrage bei der Geschäftsstelle).
Fehlen einer Er- klärung	⁴ Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.
Höhe	⁵ Die Höhe des Todesfallkapitals ist im entsprechenden Vorsorgeplan definiert.

F. Leistungen bei Austritt

Art. 21 Fälligkeit der Austrittsleistung

- Fälligkeit ¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Vorsorgestiftung aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.
- Verzugszins ² Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Vorsorgestiftung ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Vorsorgestiftung die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen.
- Vorrang der Altersleistungen ³ Tritt die versicherte Person nach dem vollendeten 58. Altersjahr aus, besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung, sondern es erfolgt eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 10 Abs. 3. Die versicherte Person kann jedoch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

Art. 22 Höhe der Austrittsleistung

- Berechnungsarten ¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.
- Sparkapital ² Sparkapital gemäss Art. 15 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparkapital, inklusive allfälliger Guthaben aus den separaten Konti.
- Mindestbetrag ³ Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht vorbehältlich von Art. 46 Abs. 5 und 6 der Summe aus:
a. eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz;
b. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen mit Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%.
Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz.
- BVG-Altersguthaben ⁴ BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.
- Einkäufe des Arbeitgebers ⁵ Ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme wird bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve.

Art. 23 Verwendung der Austrittsleistung

- Neue Vorsorgeeinrichtung¹ Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.
- Freizügigkeitskonto/-police² Austretende Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Vorsorgestiftung mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorge-schutz erhalten möchten:
- a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos;
 - b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.
- Fehlende Mitteilung³ Bleibt die Mitteilung der austretenden Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.
- Barauszahlung⁴ Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:
- a. sie die Schweiz endgültig verlässt;
 - b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.
- Die Barauszahlung gemäss Ziffer a ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.
- Unterschrift Ehegatte⁵ Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte dieser schriftlich zugestimmt hat. Die Vorsorgestiftung verlangt eine notarielle oder amtliche Beglaubigung der Unterschrift.

Art. 24 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt

- Nachhaftung¹ Muss die Vorsorgestiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuerstatten.
- Kürzung² Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

G. Ehescheidung

Art. 25 Grundsätze

- Grundsatz ¹ Gestützt auf ein Gerichtsurteil werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens aus der beruflichen Vorsorge erworbenen Ansprüche bei Scheidung ausgeglichen.
- Erhalt von Mitteln aus einem Vorsorgeausgleich ² Die einer aktiven versicherten Person infolge Ehescheidung zugesprochenen Vorsorgeansprüche werden wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt. Für Bezüger einer Invalidenrente werden die zugesprochenen Vorsorgeansprüche nur gutgeschrieben, sofern für sie ein Sparkonto geführt wird. Wird für einen Invalidenrentner kein Sparkonto geführt, so sind die Vorsorgebeiträge an eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen oder auf Antrag des Invalidenrentners direkt an diesen auszurichten.
- Wiedereinkauf ³ Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung und der maximal möglichen Einkaufssumme wieder einkaufen. Für Bezüger einer Invalidenrente ist kein Wiedereinkauf möglich.
- BVG-Altersguthaben bei Wiedereinkauf ⁴ Von einem Wiedereinkauf infolge Scheidung wird derjenige Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, der bei der Übertragung zur Anwendung gelangte.
- Ansprüche auf Kinderrenten ⁵ Im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens ausgerichtete Pensionierten- oder Invalidenkinderrenten werden vom Vorsorgeausgleich infolge Ehescheidung nicht berührt. Wird eine im Zeitpunkt der Einleitung bereits ausgerichtete Pensionierten- oder Invalidenkinderrente durch eine Waisenrente abgelöst, werden für die Bestimmung der Höhe der Waisenrente Kürzungen der zugrundeliegenden Alters- oder Invalidenrente infolge Vorsorgeausgleichs bei Scheidung nicht berücksichtigt.
- Zwischenzeitliche Pensionierung oder Erreichen des Rücktrittsalters ⁶ Wird eine aktive versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert oder erreicht ein Bezüger einer Invalidenrente das Rücktrittsalter gemäss Art. 4 Abs. 2, passt die Vorsorgestiftung die Rente rückwirkend an, wie wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Vorsorgeanspruch verminderte Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt worden wäre.

Der zu übertragende Teil der Austrittsleistung sowie die angepasste Rente werden um die Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, gekürzt. Die Kürzung wird je hälftig zugesprochen. Anstelle einer dauerhaften Kürzung der Rente kann die Vorsorgestiftung die dem verpflichteten Ehegatten zu viel ausbezahlten Beträge mit seinen zukünftigen Rentenzahlungen verrechnen. Die Vorsorgestiftung kann von einer Kürzung oder einer Verrechnung absehen, falls sie diese als nicht wesentlich erachtet.

Art. 26 Aktive versicherte Personen

- Kürzung Sparkapital ¹ Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleistung einer aktiven versicherten Person auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird zuerst das Guthaben des separaten Kontos und anschliessend das Sparkonto gekürzt.
- Anpassung BVG-Altersguthaben ² Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital (inklusive Guthaben des separaten Kontos) gekürzt.

Art. 27 Invalide vor dem Rücktrittsalter

Übertragung
eines Teils der
hypothetischen
Austrittsleistung

¹ Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil bei einem Bezüger einer Invalidenrente, der das Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat, ein Teil seiner hypothetischen Austrittsleistung auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird zuerst das Guthaben des separaten Kontos und dann das Sparkapital gekürzt. Wird für den Bezüger kein Sparkonto geführt, wird die Invalidenrente um denjenigen Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfallen würde, wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Betrag gekürzte Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt würde. Die Kürzung der Invalidenrente wird rückwirkend ab dem Datum der Einleitung des Scheidungsverfahrens berechnet. Zu viel geleistete Rentenraten werden mit künftigen Leistungen verrechnet, sofern sie vom Bezüger der Invalidenrente nicht der Pensionskasse zurückerstattet werden.

Hypothetische
Austrittsleistung

² Die hypothetische Austrittsleistung entspricht demjenigen Betrag, auf den bei Reaktivierung Anspruch bestehen würde.

Anpassung BVG-
Altersguthaben

³ Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital (inklusive Guthaben des separaten Kontos) gekürzt.

Kürzung
Sparkapital bei
Teilinvalidität

⁴ Bei Teilinvaliden wird zuerst das für den aktiven Teil geführte Guthaben des separaten Kontos und dann das Sparkapital gekürzt. Reichen diese nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag die hypothetische Austrittsleistung des invaliden Teils gekürzt.

Kürzung bei
koordinierter
Invalidenrente

⁵ Die hypothetische Austrittsleistung eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten keine Kürzung erfahren würde.

Art. 28 Altersrentner und Invalide nach dem Rücktrittsalter

Zuspruch
Rententeil

¹ Wird gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil einer laufenden Alters- oder Invalidenrente nach dem Rücktrittsalter dem geschiedenen Ehegatten zugesprochen, richtet die Vorsorgestiftung für diesen eine Scheidungsrente aus. Die laufende Alters- oder Invalidenrente wird lebenslänglich um den zugesprochenen Rentenanteil gekürzt.

Berechnung der
Scheidungsrente

² Die Höhe der Scheidungsrente bestimmt sich - unter Vorbehalt der einschlägigen Bestimmungen von Art. 26b BVV 2 - aufgrund des zugesprochenen Rentenanteils, welcher gemäss den bundesrechtlichen Berechnungsvorschriften mit dem Umrechnungsprogramm des BSV im Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird, in eine Rente umgewandelt wird.

Art. 29 Scheidungsrente

Beginn Anspruch

¹ Der Anspruch auf die Scheidungsrente entsteht mit Rechtskraft des Scheidungsurteils.

Ende Anspruch;
Anwartschaften

² Der Anspruch auf die Scheidungsrente erlischt mit dem Tod des berechtigten geschiedenen Ehegatten. Die Scheidungsrente begründet keinen Anspruch auf weitere Leistungen.

Direkte Auszahlung der Scheidungsrente	<p>³ Bezieht der berechtigte geschiedene Ehegatte eine volle Invalidenrente oder hat er das 58. Altersjahr vollendet, kann er anstelle einer Kapitalübertragung gemäss Abs. 4 die direkte Auszahlung der Scheidungsrente verlangen. Hat er das BVG-Rücktrittsalter erreicht, wird die Rente direkt ausgerichtet, ausser er verlange die Überweisung der Rente in seine Vorsorgeeinrichtung und diese lasse einen Einkauf zu.</p>
Kapitalübertragung einer Scheidungsrente	<p>⁴ Hat der berechtigte geschiedene Ehegatte das BVG-Rücktrittsalter noch nicht erreicht und wird die Scheidungsrente nicht direkt ausbezahlt, kann er die Übertragung an die von ihm gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung in Kapitalform, oder eine sukzessive Rentenübertragung wählen. Der Vorsorgestiftung ist dazu bis spätestens 3 Monate nach Rechtskraft des Scheidungsurteils die Übertragungsform schriftlich mitzuteilen. Die Höhe des zu überweisenden Kapitals berechnet sich nach den von der Vorsorgestiftung angewandten versicherungstechnischen Grundlagen, die im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils massgebend waren. Allfällige bereits ausgerichtete Leistungen gemäss Abs. 5 werden vom Kapitalbetrag abgezogen. Mit der Übertragung der Scheidungsrente in Kapitalform erlöschen sämtliche Ansprüche des berechtigten geschiedenen Ehegatten gegenüber der Vorsorgestiftung.</p>
Sukzessive Übertragung der Scheidungsrente an eine andere Einrichtung	<p>⁵ Hat der berechtigte geschiedene Ehegatte eine sukzessive Rentenübertragung beantragt, werden die Renten jährlich in einem Betrag bis zum 15. Dezember an die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen. Der Jahresbetrag erhöht sich um einen halben reglementarischen Zins. Wurde der Vorsorgestiftung keine Meldung gemacht oder nimmt die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung den zu überweisenden Betrag nicht mehr entgegen, erfolgt frühestens nach 6 Monaten und spätestens zwei Jahre nach dem Termin für die Übertragung, eine Überweisung an die Auffangeinrichtung. Vorbehalten bleibt die direkte Auszahlung gemäss Abs. 3.</p>

H. Finanzierung von Wohneigentum

Art. 30 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder Verpfändung	<p>¹ Eine aktive versicherte Person kann alle 5 Jahre, spätestens aber bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, einen Betrag von mindestens CHF 20'000 für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.</p>
Höhe	<p>² Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Allfällige erfolgte Rückzahlungen oder bereits vorgenommene Bezüge sind gemäss WEFV zu berücksichtigen.</p>

Informationspflicht	³ Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Vorsorgestiftung macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.
Unterlagen	⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Unterschrift des Ehegatten muss notariell oder amtlich beglaubigt sein.
Auswirkungen	⁵ Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparkapitals und gegebenenfalls auch zu einer Reduktion der Risikoleistungen. Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die Vorsorgestiftung eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke.
Kürzung des Sparkapitals	⁶ Zuerst wird ein allfälliges separates Konto gemäss Art. 8 Abs. 4 und anschliessend das Sparkonto gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig zum Bezug des Sparkapitals (ohne separates Konto) gekürzt.
Gebühren	⁷ Die Vorsorgestiftung kann von der versicherten Person für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. um Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand verlangen, sofern der Aufwand das übliche Mass übersteigt. Die Höhe der Kosten ist auf Anfrage bekannt zu geben.

Art. 31 Rückzahlung des Vorbezugs

Freiwillige Rückzahlung	¹ Die aktive versicherte Person kann bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung den vorbezogenen Betrag oder Teile davon (mindestens CHF 10'000) zurückbezahlen. Bei Rückzahlungen ist derselbe Anteil dem BVG-Altersguthaben gutzuschreiben, wie er beim Vorbezug zur Anwendung gelangte. Falls sich der BVG-Anteil nicht mehr ermitteln lässt, wird das BVG-Altersguthaben um denjenigen Anteil des zurückbezahlten Betrags erhöht, wie er unmittelbar vor der Rückzahlung des Vorbezugs bestanden hat.
Rückzahlungspflicht	² Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht besteht bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung. Der Vorbezug muss ebenfalls zurückbezahlt werden, falls beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Art. 32 Einschränkungen beim Vorbezug

Prioritäten	¹ Wird die Liquidität der Vorsorgestiftung durch Vorbezüge gefährdet, kann die Vorsorgestiftung die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Verwaltungsstelle behandelt die Gesuche in der Reihenfolge des Eingangs.
-------------	---

Unterdeckung ² Die Vorsorgestiftung kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 33 Koordination der Vorsorgeleistungen

Leistungskürzungen bei Tod oder Invalidität

¹ Die Leistungen bei Tod oder Invalidität gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten AHV-Jahreslohns vor Eintritt des versicherten Ereignisses übersteigen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Leistungen gemäss BVG, welche sich auf 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts beziehen gewährleistet sind. Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- a. Leistungen der AHV/IV, der Unfallversicherung sowie der Militärversicherung;
- b. Leistungen weiterer in- und ausländischer Sozialversicherungen;
- c. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen (beispielsweise Unfalltaggelder);
- d. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat (beispielsweise Krankentaggelder);
- e. Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolice und -konten).

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzehkommen von invaliden Personen kann ebenfalls angerechnet werden. Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet. Bei Beibehaltung des versicherten Jahreslohns nach Alter 58 gemäss Art. 6 Abs. 9 ist für die Berechnung der Überentschädigung der vor Lohnreduktion erzielte Jahreslohn massgebend.

Leistungskürzungen nach Erreichen des Rücktrittsalters

² Nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters kürzt die Vorsorgestiftung ihre Leistungen, wenn diese mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen. Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Erreichen des Rentenalters bei diesen Versicherungen gleicht die Vorsorgestiftung nicht aus.

Die von der Vorsorgestiftung gekürzten Leistungen dürfen zusammen mit den Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder von vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Leistungskürzungen infolge Scheidung

³ Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter geteilt, wird derjenige Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Provisorische Weiterversicherung

⁴ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruch gemäss Art. 26a BVG kürzt die Vorsorgestiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person nach Art. 8a IVG ausgeglichen wird.

Anrechnung

⁵ Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet. Die Guthaben aus den separaten Konten werden ebenfalls nicht angerechnet.

Fehlerhaftes Verhalten	⁶ Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaftem Verhalten, werden der Berechnung der Überentschädigung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.
Massgebender Zeitpunkt	⁷ Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen bzw. des Todes. Die Vorsorgestiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
Zusätzliche Kürzungen	⁸ Die Vorsorgestiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Vorsorgestiftung ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen. Ferner stellt die Vorsorgestiftung ihre Invalidenleistungen vorsorglich ein, wenn die IV-Stelle dies gestützt auf Art. 52a ATSG tut.

Art. 34 Rückgriff und Subrogation

Subrogation	¹ Die Vorsorgestiftung tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV2 geregelt.
Abtretungspflicht	² Anspruchsberechtigte auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Vorsorgestiftung abzutreten. In diesem Umfang steht der Vorsorgestiftung ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu.

Art. 35 Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle

Vorleistungspflicht	¹ Befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Vorsorgestiftung auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.
Rückerstattung	² Unrechtmässig bezogene Leistungen werden zurückgefordert.
Verjährung der Rückforderung	³ Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die berechtigte Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von 5 Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.
Verrechnung der Rückforderung	⁴ Die Vorsorgestiftung kann die Rückerstattungsansprüche mit den reglementarischen Leistungen verrechnen.
Härtefälle	⁵ In Härtefällen oder bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat eine Rentenkürzung mildern oder aufheben.

Art. 36 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

- Abtretung /
Verpfändung
- 1 Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 30.
- Verrechnung
- 2 Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Vorsorgestiftung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 37 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

- Rentenanpassung
- 1 Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgestiftung jährlich geprüft.
- Obligatorische Renten
- 2 Die obligatorischen Leistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats bis zum BVG-Rücktrittsalter der Preisentwicklung angepasst.
- Jahresrechnung
- 3 Die Vorsorgestiftung erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Abs. 1.

Art. 38 Gemeinsame Bestimmungen

- Mindestleistungen
- 1 Fallen die Leistungen gemäss Reglement tiefer aus als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG, sind Letztere zu gewähren.
- Zahlungsbeginn und Vorschuss
- 2 Sofern sich die Vorsorgestiftung bei ihrer Leistungszusprechung auf die Leistungen eines anderen Versicherungsträgers stützt, erfolgt die Auszahlung der Leistungen erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Versicherers. Verzögert sich dessen Entscheid, obwohl der Anspruch als nachgewiesen erscheint, kann die Vorsorgestiftung Vorschusszahlungen leisten.
- Auszahlungsmodus
- 3 Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten. Die Renten werden spätestens am Monatsende auf das der Vorsorgestiftung gemeldete schweizerische oder europäische (nur EU- und EFTA-Staaten) Bank- oder Postkonto überwiesen. Bei Rentenzahlungen ausserhalb der EU- und EFTA-Staaten gehen die anfallenden Spesen (interne und externe) zu Lasten der versicherten Person. Die allfällige Belastung der Spesen erfolgt mittels Verrechnung mit der Rente.
- Verzinsung
- 4 Kapitalzahlungen werden ab Fälligkeit mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Bei rückwirkenden Rentenzahlungen besteht kein Anspruch auf einen Zins.
- Erfüllungsort
- 5 Die Vorsorgestiftung erfüllt ihre Verpflichtungen (Rentenzahlungen etc.) am schweizerischen Wohnsitz der versicherten Person, mangels eines solchen am Sitz der Vorsorgestiftung.
- Erlöschen Rentenberechtigung
- 6 Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.
- Einmalige Auszahlung
- 7 Eine Rente wird durch eine gleichwertige Kapitalabfindung (Kapitalisierung der Rente) ersetzt, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und die Kinderrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente beträgt.

Verjährung ⁸ Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalls die Vorsorgestiftung nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach 5, andere nach 10 Jahren. Art. 129 – 142 OR sind anwendbar.

Eingetragene Partnerschaft ⁹ Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermaßen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.

Art. 39 **Haftungsbegrenzung**

Haftungsbegrenzung ¹ Die Forderungen gegenüber der Vorsorgestiftung dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv vorhandene, individuelle Guthaben aus Sparkapital und separater Konti nicht übersteigen.

Art. 40 **Teilliquidation und Gesamtliquidation**

Anspruch ¹ Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgestiftung haben die austretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil an den allfällig vorhandenen freien Mitteln.

Voraussetzung und Verfahren ² Die Voraussetzungen und das Verfahren sind in einem separaten Reglement festgehalten.

J. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 41 Stiftungsrat

Zusammensetzung

¹ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und aus Arbeitnehmervertretern zusammen.

Aufgaben

² Der Stiftungsrat leitet die Vorsorgestiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, den Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er kann bestimmte Aufgaben und Befugnisse an besondere Kommissionen delegieren oder einzelne Personen damit betrauen. Insbesondere beaufsichtigt er die Pensionskassenverwaltung. Der Stiftungsrat hat alle Befugnisse, die das Gesetz, die Stiftungsurkunde und die Reglemente nicht ausdrücklich anderen Organen der Stiftung, den angeschlossenen Arbeitgebern oder den Versicherten vorbehalten.

Die Aufgaben des Stiftungsrats ergeben sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, aus der Stiftungsurkunde und den Reglementen der Stiftung sowie aus den Weisungen der Aufsichtsbehörden. Sofern die gesetzlichen, die statutarischen und reglementarischen Bestimmungen der Stiftung nicht ausdrücklich etwas anderes festhalten, ist der Stiftungsrat für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben im Rahmen der Stiftung zuständig. Dazu gehören insbesondere:

- Erlass, Änderung und Ergänzung von Reglementen und von deren Anhängen sowie Änderungen der Stiftungsurkunde,
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes,
- Festlegung des Finanzierungssystems,
- Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze über die Verwendung von freien Mitteln,
- Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung und über den allfälligen Rückversicherer,
- Festlegung der unterjährigen und definitiven Verzinsung der Altersguthaben,
- Entscheid über die Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung,
- Entscheid über die Anpassung des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen,
- Entscheid über die Bildung und Auflösung von Rückstellungen und Festlegung von Zinssätzen gemäss Rückstellungsreglement,
- Beschluss von Sanierungsmassnahmen bei Vorliegen einer Unterdeckung,
- Entscheid zu und Durchführung von Teilliquidationen,
- Entscheid über den Anschluss eines Arbeitgebers an die Stiftung bzw. das Ausscheiden aus der Stiftung und Abschluss bzw. Auflösung von Anschlussverträgen,
- Sicherstellung der Erstausbildung und der Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter des Stiftungsrats,
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Verwaltung betrauten Personen,
- Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle Bestimmung der Mitglieder der Liegenschaftenkommission,

- Sicherstellung der Information der Versicherten und Rentner,
- Bezeichnung der für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen,
- Festlegung der Anlagestrategie und der taktischen Bandbreiten, abgestützt auf die anlagepolitische Risikofähigkeit,
- Kauf und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften,
- Festlegung der Ziele und Grundsätze, Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage, um eine vollumfängliche Wahrnehmung der Führungsaufgabe sicherzustellen,
- periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung sowie
- periodische Überwachung der Anlagetätigkeit durch geeignetes Reporting.

Offenlegung	³ Die Stiftungsräte legen ihre Interessensverbindungen jährlich gegenüber der Revisionsstelle offen. Dazu gehören auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen.
Arbeitgebervertreter	⁴ Die Arbeitgebervertreter werden von den angeschlossenen Arbeitgebern gewählt. Der Stiftungsrat erlässt ein entsprechendes Wahlreglement.
Arbeitnehmervertreter	⁵ Die Arbeitnehmervertreter werden von den versicherten Personen aus ihrem Kreis gewählt. Alle versicherten Personen haben das Recht, mögliche Kandidaten vorzuschlagen. Die vorgeschlagenen Arbeitnehmervertreter werden in einem Wahlverfahren gewählt. Der Stiftungsrat erlässt ein entsprechendes Wahlreglement.
Konstituierung	⁶ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Stiftungsrat vertritt die Vorsorgestiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, die für die Vorsorgestiftung verbindlich zeichnen, sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.
Amtsdauer	⁷ Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Arbeitnehmervertreter, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus. Für die verbleibende Amtsdauer wird ein Ersatzmitglied nach dem Verfahren gemäss Abs. 5 gewählt. Personelle Wechsel im Stiftungsrat sind der Aufsichtsbehörde umgehend bekannt zu geben. Ferner sind alle weiteren notwendigen Meldungen (z.B. Handelsregister) zeitgerecht vorzunehmen.
Sitzungen	⁸ Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten oder in dessen Auftrag durch den Vizepräsidenten oder durch die Leitung der Pensionskassenverwaltung bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen. Mindestens zwei Mitglieder können beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangen. Die Einladung mit Angabe der Traktanden hat mindestens eine Woche im Voraus schriftlich zu erfolgen.

Beschlussfassung	<p>⁹ Den Vorsitz führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert, bestellt der Vizepräsident einen Vertreter aus dem Kreis der Stiftungsratsmitglieder. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Stiftungsrats wird Protokoll geführt. Dieses ist vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Zusätzlich kann jedes Mitglied die Aufnahme eines einzelnen Votums ins Protokoll verlangen. Das Protokoll und die zugehörigen Akten stehen den Mitgliedern des Stiftungsrates jederzeit zur Einsichtnahme offen.</p>
Entscheidungsbefugnis	<p>¹⁰ Der Stiftungsrat entscheidet in allen Fragen unter Vorbehalt von Art. 48 Abs. 3 dieses Reglements endgültig. Er kann in begründeten Einzelfällen unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen Entscheidungen treffen, die vom Reglement abweichen.</p>
Zirkularbeschlüsse	<p>¹¹ Stiftungsratsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Sie können auf elektronischem Weg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.</p>
Zeichnungsbe- rechtigung	<p>¹² Die Mitglieder des Stiftungsrates sind kollektiv je zu zweien zeichnungsbe- rechtigt. Der Stiftungsrat kann für die Führung der laufenden Geschäfte der Stif- tung weitere kollektiv zeichnungsberechtigte Personen bezeichnen. Kreditoren- und Spesenabrechnungen werden vom Stiftungsratspräsidenten geprüft und zur Zahlung freigegeben. Die Spesenabrechnung des Stiftungsratspräsidenten wird durch den Vizepräsidenten geprüft und zur Zahlung freigegeben.</p>
Entschädigung	<p>¹³ Die Entschädigung der Stiftungsräte wird in einem Spesenreglement gere- gelt. Sofern externe Personen in den Stiftungsrat gewählt bzw. berufen werden, kann deren Tätigkeit als Stiftungsrat auf der Grundlage einer stiftungsinternen Entschädigungsregelung angemessen entschädigt werden. Das Gleiche gilt für die Tätigkeit von externen Personen, die vom Präsidenten oder dem Stiftungs- rat einmalig oder dauernd beratend zu den Stiftungsratssitzungen hinzugezo- gen werden.</p>

Liegenschaftskommission

¹⁴ Die Liegenschaftskommission besteht aus zwei Stiftungsratsmitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Liegenschaftsverwalter nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen teil. Die Liegenschaftskommission konstituiert sich selbst und wählt den Vorsitzenden. Die Liegenschaftskommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal pro Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder auf Verlangen der Mitglieder der Liegenschaftskommission. Die Einladung unter Nennung der Traktanden hat rechtzeitig vor dem Sitzungsdatum zu erfolgen.

Die Liegenschaftskommission ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlussfassung der Liegenschaftskommission wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Liegenschaftskommission kann ausschliesslich Beschlüsse im Rahmen ihrer vom Stiftungsrat delegierten Aufgaben fassen. Der Stiftungsrat kann die Beschlüsse der Liegenschaftskommission hinsichtlich Gesetzes- und Reglementsconformität prüfen und allenfalls als nichtig erklären. Die Mitglieder der Liegenschaftskommission zeichnen kollektiv zu zweien.

Die Liegenschaftskommission ist für sämtliche Belange der sich im Besitz der Vorsorgestiftung befindlichen direkten Immobilienanlagen zuständig. Die Liegenschaftskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Überwachung der Liegenschaftsverwaltung,
- Information des Stiftungsrats über anstehende Investitionen und Sanierungen,
- Evaluation neuer Projekte sowie
- Führen von Verkaufsgesprächen im Sinne und Auftrag des Stiftungsrats.

Die Liegenschaftskommission bereitet die Geschäfte für die Stiftungsratssitzung vor und meldet die Traktanden an den Stiftungsratspräsidenten.

Art. 42

Geschäftsführung, Verwaltungsstelle und Geschäftsjahr

Verantwortlichkeiten

¹ Die Geschäftsführung wird durch den Gesamtstiftungsrat wahrgenommen. Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats durch die Verwaltungsstelle besorgt. Der Leiter der Pensionskassenverwaltung kann zugleich Mitglied des Stiftungsrates sein. Vorbehalten bleibt Art. 48h Abs. 1 BVV2.

Aufgaben und Kompetenzen	<p>² Die Pensionskassenverwaltung hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihr der Stiftungsrat zuweist. Es wird hierzu ein Verwaltungsvertrag erstellt. Sie führt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, wie insbesondere der Vorschriften über die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung bei Vorsorgeeinrichtungen, die Rechnungslegung und ist für die Vornahme der jährlichen Abschlussarbeiten, die Erstellung der Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang, sowie für die Abfassung des Jahresberichtes besorgt.</p> <p>Sie ist insbesondere auch verantwortlich für den Zahlungsverkehr und die laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Stiftung. Zu den an die Pensionskassenverwaltung übertragenen Aufgaben gehören im Weiteren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einladung und Protokollführung der Stiftungsratssitzungen, • Teilnahme an den Stiftungsratssitzungen (mit beratender Stimme), • Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates, • Verkehr mit den Behörden, • Erledigung der anfallenden Korrespondenz, • Auskunftserteilung an die Versicherten und Rentner, • Ausfertigung von Verträgen mit neuen Arbeitgebern und Anpassung von bestehenden Versicherungsvereinbarungen sowie • Bearbeitung aller übrigen mit dem Ziel und Zweck der Stiftung zusammenhängenden Angelegenheiten. <p>Der Leiter der Pensionskassenverwaltung untersteht den Weisungen und der Aufsicht der Geschäftsführung.</p>
Orientierung	<p>³ Die Verwaltungsstelle orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besonderen Vorkommnisse.</p>
Jahresrechnung	<p>⁴ Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p>
Rechtsgeschäfte	<p>⁵ Alle für die Stiftung abzuschliessenden Rechtsgeschäfte (Aussenverhältnis) dürfen nur von hierfür mittels Zeichnungskompetenz ermächtigten Personen abgeschlossen werden. Vor dem Abschluss von Rechtsgeschäften für die Stiftung haben sich die Zeichnungsberechtigten über das Vorliegen der hierfür erforderlichen Entscheide der zuständigen Personen in der Stiftung (Innenverhältnis) zu vergewissern. In Zweifelsfällen ist vom Abschluss des Rechtsgeschäftes vorläufig abzusehen. Alle von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte haben marktüblichen Bedingungen zu entsprechen.</p> <p>Bei Rechtsgeschäften mit nahestehenden Personen sind insbesondere die Bestimmungen des Anlagereglements einzuhalten.</p>
Meldung personeller Wechsel	<p>⁶ Personelle Wechsel in der Geschäftsführung sind der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben. Ferner sind alle weiteren notwendigen Meldungen (z.B. Handelsregister) zeitgerecht vorzunehmen.</p>
Vermittlung von Vorsorgegeschäften	<p>⁷ Sollen externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt werden, so wird beim ersten Kontakt mit diesen Personen oder Institutionen eine Information über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit verlangt. Die Art und Weise der Entschädigung sind zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Stiftung und den angeschlossenen Arbeitgebern offenzulegen ist. Die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen ist in der abzuschliessenden schriftlichen Vereinbarung auszuschliessen.</p>

Art. 43 Revisionsstelle, Experte

- Revisionsstelle ¹ Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der Durchführung der Aufgaben gemäss BVG, welche insbesondere die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage beinhaltet. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- Experte ² Der Stiftungsrat wählt einen Experten für berufliche Vorsorge zur Durchführung der Aufgaben gemäss BVG. Insbesondere hat der Experte für berufliche Vorsorge die Vorsorgestiftung periodisch, mindestens aber alle 3 Jahre zu überprüfen.

Art. 44 Auskunfts- und Informationspflicht

- Auskunftspflicht ¹ Die versicherte Person und deren Hinterlassene bzw. alle Anspruchsberechtigten haben der Vorsorgestiftung wahrheitsgetreu und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse sowie über allfällige Änderungen Auskunft zu geben und auf eigene Kosten die einverlangten Unterlagen und Nachweise einzureichen.
- Anzeigepflichtverletzung ² Verletzt die versicherte Person ihre Anzeigepflicht, indem sie einen vorbestehenden Gesundheitsschaden, den sie kennt oder kennen müsste, nicht oder unrichtig bzw. unvollständig mitteilt, ist die Vorsorgestiftung befugt, den überobligatorischen Teil zu kündigen und den Leistungsanspruch ab dem Zeitpunkt des Leistungsbeginns auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG zu beschränken. Die Vorsorgeeinrichtung teilt dies der versicherten Person innert 6 Monaten, nachdem sie von der Verletzung der Anzeige- bzw. Auskunftspflicht Kenntnis hat, schriftlich mit. Bereits ausbezahlte Leistungen samt Zinsen werden zurückfordert, soweit sie den obligatorischen Anspruch nach BVG übersteigen.
- Informationspflicht ³ Die Vorsorgestiftung orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge und den Stand des Sparkontos. Über die Organisation, die Finanzierung der Vorsorgestiftung sowie die Mitglieder des Stiftungsrats informiert sie auf geeignetem Weg (z. Bsp. Webseite).
- Informationen auf Anfrage ⁴ Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und den Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, dem Stiftungsrat schriftlich Anregungen und Vorschläge, welche die Vorsorgestiftung betreffen, zu unterbreiten.
- Informationspflicht betreffend BVG-Anteil ⁵ Die Vorsorgestiftung hält das im Zeitpunkt der Übertragung eines Anspruchs aus Vorsorge infolge Ehescheidung oder eines Vorbezugs für Wohneigentum zum eigenen Bedarf massgebende Verhältnis aus BVG-Altersguthaben zum gesamten Sparkapital fest. Diese Informationen sind bei einer Übertragung von Teilen der Austrittsleistung oder von Rententeilen an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weiterzuleiten. Werden diese Informationen bei Eintritt einer versicherten Person von der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung nicht gemeldet, fordert die Vorsorgestiftung diese ein.

Art. 45 Schweigepflicht

- Schweigepflicht ¹ Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie die mit der Verwaltung betrauten Personen sind zu strengstem Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgestiftung zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers.
- Amtsende ² Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

Art. 46 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen

- Versicherungstechnische Bilanz ¹ Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag und ist keine unmittelbare Verbesserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht der Vorsorgestiftung durch geeignete Massnahmen (Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen) wiederherzustellen.
- Unterdeckung ² Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die Vorsorgestiftung Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.
- Information ³ Bei einer Unterdeckung muss die Vorsorgestiftung die Aufsichtsbehörde, die Versicherten, die Rentenbezüger und die angeschlossenen Arbeitgeber informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.
- Massnahmen ⁴ Die Vorsorgestiftung muss die Unterdeckung selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Vorsorgestiftung Rechnung tragen müssen. Folgende Massnahmen stehen, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, grundsätzlich zur Verfügung:
 - a. Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Beitrag des Arbeitgebers muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmer;
 - b. Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger. Der Beitrag der Rentenbezüger darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Die obligatorischen Leistungen gemäss BVG dürfen dabei nicht geschmälert werden. Der Beitrag der Rentenbezüger wird mit den laufenden Renten verrechnet;
 - c. Unterschreitung des BVG-Zinssatzes, sofern sich die Massnahmen gemäss lit. a und b als ungenügend erweisen;
 - d. Kürzung der anwartschaftlichen Leistungen;
 - e. Sanierungseinlagen des Arbeitgebers.
- Höhe Sanierungsbeiträge ⁵ Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird vom Stiftungsrat geregelt. Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 22 Abs. 3 (Mindestbetrag) nicht berücksichtigt.
- Zinssatz Mindestbetrag ⁶ Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 22 Abs. 3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert.

K. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 47 Inkrafttreten, Änderungen

- Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt das bisherige Allgemeine Rahmenreglement vom 1. Januar 2022.
- Änderungen ² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und der Rentner werden in jedem Fall gewahrt.

Art. 48 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

- Fassung ¹ Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.
- Lücken ² Der Stiftungsrat trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Stiftungszweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.
- Streitigkeiten,
Gerichtsstand ³ Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 49 Übergangsbestimmungen

- Laufende Renten ¹ Die per 31. Dezember 2021 bereits laufenden Renten werden in unveränderter Höhe weiterhin ausgerichtet; vorbehalten bleibt Art. 46 und Art. 49 Abs. 3 des vorliegenden Reglements.
- Die Höhe der anwartschaftlichen Leistungen (anwartschaftliche Ehegattenrente etc.), die für sie massgebenden Anspruchsvoraussetzungen sowie Kürzungsbestimmungen infolge Überversicherung oder aus anderen Gründen richten sich hingegen nach dem vorliegenden Reglement.
- Wird eine Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst, berechnen sich die Höhe der Altersrente und der mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen gemäss vorliegendem Reglement.
- Invaliditätsleistungen ² Für die Festsetzung der Invalidenleistungen ist das Reglement, welches bei Beginn des Leistungsanspruches gemäss Eidg. IV in Kraft war, massgebend. Vorbehalten bleiben:
- Falls der Beginn des Leistungsanspruches gemäss Eidg. IV vor dem 31.12.2006 liegt, richtet sich die Invalidenrentenberechtigung nach dem bis am 31.12.2004 gültigen Reglement.
 - Falls der Beginn des Leistungsanspruches gemäss Eidg. IV vor dem 31.12.2009 liegt und die Anspruchsberechtigte am 31.12.2005 in der Vorsorgestiftung versichert war, wird die Höhe der vollen Invalidenrente in Abweichung zum entsprechenden Vorsorgeplan mit einem technischen Zinssatz (bzw. Projektionszinssatz) von 4.0% berechnet.

Per 1.1.2022 laufende Invalidenrenten

³ Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch gegenüber der IV vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, kommt bei Änderungen des Invaliditätsgrads die per 1. Januar 2022 geänderte Rentenabstufung gemäss Art. 14 Abs. 3 nur zur Anwendung, wenn auch die IV die geänderte Rentenabstufung anwendet und ihre Rente anpasst. Die Pensionskasse lehnt sich an die IV an, soweit das Vorgehen der IV nicht offensichtlich unrichtig ist.

Die Führung des Sparkontos gemäss Art. 8 Abs. 8 richtet sich dann ebenfalls nach der geänderten Rentenabstufung.

Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch gegenüber der IV vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, und die per 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht.

Leistungserhöhungen

⁴ Für die Berücksichtigung von Leistungserhöhungen, die sich allenfalls gegenüber den bisherigen Reglementsbestimmungen ergeben, gelten die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen möglichen Leistungsvorbehalt bei Aufnahme in die Vorsorgestiftung sinngemäss.

Der Stiftungsrat

Zürich, 24. August 2022

© Prevanto AG / 30.08.2022

L. Abkürzungen und Begriffe

Aktiv versicherte Person	Versicherte Person, bei welcher noch kein Vorsorgefall (Alter, Invalidität) eingetreten ist. Personen, die von der aufgeschobenen Pensionierung Gebrauch machen, gelten ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters (zurzeit Alter 65) nicht mehr als aktiv versicherte Person. Teil-invalide Personen werden im Umfang des aktiven Teils der Vorsorge wie eine aktiv versicherte Person behandelt.
Arbeitgeber	Die Gründerfirma und mit ihr finanziell oder wirtschaftlich eng verbundene Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat.
Arbeitnehmer	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit der Gründerfirma oder mit einem angeschlossenen Unternehmen haben.
Lernende	Personen mit einem Lehrvertrag; Lernende, die im Anschluss an ihre Lehre bei der National angestellt werden – auch aushilfsweise – bleiben in der Vorsorgestiftung versichert.
Altersrentner	Altersrentnerin und Altersrentner
Ehegatte	Ehegattin und Ehegatte; die Person, welche mit der versicherten Person eine eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz eingegangen ist, ist dem Ehegatten gleichgestellt
Lebenspartner	In eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebender Partner bzw. Partnerin
Invalidenrentner	Invalidenrentnerin und Invalidenrentner
Stiftungsratspräsident	Stiftungsratspräsidentin und Stiftungsratspräsident
Vizepräsident	Vizepräsidentin und Vizepräsident
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.
AHV	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenvorsorge vom 20. Dezember 1946.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen.
BVG-Zinssatz	Zinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens.
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).

FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. September 1949 samt Ausführungsbestimmungen.
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004.
Projektionszinssatz	Zinssatz, der zur Hochrechnung des Sparkapitals der versicherten Person bis zum Rücktrittsalter angewendet wird. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert.
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen).
Umwandlungssatz	Reglementarischer Prozentsatz, mit welchem aus dem bei Pensionierung vorhandenen Sparkapital eine lebenslang zahlbare Rente berechnet wird.
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen.
Versicherte Personen	Alle in die Vorsorgestiftung aufgenommenen männlichen und weiblichen Arbeitnehmer.
Verzugszinssatz	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV.
Vorsorgefall	Pensionierung, Tod oder Invalidität; Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.

